landen gleichstellen, dagegen die Gutsbesitzer bevorzugen und sie blos dem Particularvertrag anheim geben kann. Ich bin also ganz der Ansicht der Deputation und bin der Meinung, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten werben kann, und stimme zugleich für den Vorschlag, daß eine ständische Schrift in der Maße erlassen, und darin ein Antrag aufgenommen werden moge, wie er im Deputationsgutachten enthalten ist.

v. Pofern: Der geehrte Sprecher hat wohl Recht, und ich bitte, auf das von uns gewählte Wort "könne" Gewicht zu legen. Wir haben keineswegs damit sagen wollen, daß es wünschenswerth sei, daß die Regierung hierin Fortschritte thun moge, sondern nur, daß sie es thun könne, wenn sie es für nothig sindet.

Prinz Johann: Wir haben allerdings den Satz so zu setzen beantragt, wie er hier steht, weil ich nicht zugeben kann, daß der Particularvertrag etwas dem Widersprechendes an sich enthält, da er nur das Necht der Sutsherrschaften auf Concessionsertheilung bestätigt, und andererseits nicht eine größere Beschränkung des Sewerbebetriebs auf dem Lande, als durch den Prager Vertrag festgestellt ist, gestattet. Also läßt er eine größere Ausdehnung des Sewerbebetriebs auf dem Lande wohl nach; aber ich glaube, daß, weil dieses Verhältniß auf einem Verstrage zwischen Land und Städten beruht, man es von hier aus nicht gut reguliren könne. Es kommt hier auf locale Regulirungen an, die sich ganz besonders gestalten.

Staatsminister Nostig und Janckendorf: Berhands lungen mit den Provincialständen der Oberlausis über die Einsführung des Gesches wurden jedenfalls vorausgehen mussen. Bu diesem Behuf bedarf es einer sorgfältigen Erörterung darbiber, in welchem Stücke die in der Oberlausis dermalen bessehende Gewerbeverfassung von der nach den vorliegenden gessehlichen Bestimmungen in den alten Erblanden kunftig eintrestenden abweiche. Das wurde die Grundlage der Verhandlung abgeben, welche mit den oberlausiser Provincialständen zu pflegen sein wurden.

Prasident v. Gers dor f: Es wurde sich die vorliegende Sache in zwei Fragen auflosen, "eine auf Ablehnung des Anstrags der zweiten Kammer, und eine auf Erlassung eines Anstrags in die Schrift. Ich will die erste Frage an die Kammer richten: Ob sie die g. 38 annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

Prasident v. Gersborf: Ferner frage ich: ob die Kam= mer sich in Bezug auf den Antrag in die Schriftmit der Depu= tation vereinigen konne? — Wird ebenfalls ein stimmig bejaht. —

Prasident v. Gersborf: Ich weiß nicht, ob es angemessen erscheint, über bas Gesetz jetzt abzustimmen, ober erst bann, wenn auch die andern Gegenstände, welche in dem Deputationsbericht noch enthalten sind, berathen wurden.

v. Bedtwig: Es ift wohl vorauszuschen, bag bie über ben nun junachft gur Berathung vorliegenben Gegenftand gu eröffnende Debatte fehr weitlauftig-werden wird. Die Beit ift aber bereits ichon ziemlich weit vorgerudt. Ich wollte mir baher, wenn es geftattet ift, einen Borfchlag erlauben. Theils ift bas Gutachten ber Deputation, welches über mehre, mit ber Gefegesvorlage gufammenhangende Petitionen gegeben ift, noch abzuthun, und man konnte baber biefen Theil bes Berichts, welcher recht eigentlich noch zur Sache felbft gehort, zuvorderft befeitigen; theils liegen aber auch ber Rammer noch mehre andere fleinere Gegenftanbe gur Berathung vor, welche ebenfalls auf ber heutigen Zagesorbnung fteben, und bie man baber gleichfalls noch heute abthun fonnte; bagegen konnte man, ba es benn boch wohl ohnehin nicht eher gur Abstimmung über bas eben berathene Gefet toms men wird, bis nicht die Frage über bie Erlauterung gu S. 8 bes Beimathegefeges entichieben ift, bie Berhandlung bieruber bis ju ber folgenben Sigung aussegen.

Prinz Johann: Ich bin mit der Unsicht des Sprechers einverstanden. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig sein wurde, auf die wichtige Frage über die Erläuterung zu §. 8 des Heis mathsgesetzes heute einzugehen, da die Zeit so weit vorgerückt ist. Dagegen wurde es zweckmäßig sein, den vierten Ubschnitt des Deputationsgutachtens vorauszunehmen. Db aber die geehrte Kammer, nachdem dieser Abschnitt vorgetragen ist, über das Gesetz abstimmen wolle, muß ich ihr überlassen. Es kommt darauf an, ob sie noch einen Zusammenhang zwischen diesem Gesetz und der Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes sins bet, den sie früher zu finden glaubte. Ich bin, was mich betrifft, von der frühern Unsicht zurückgegangen, und würde kein Bedenken haben, daß über das Gesetz abgestimmt werde.

Burgermeifter Behner: Ich murbe bitten querft ube! bie Erlauterung ju 6. 8 bes Beimathsgefeges ju berathen, ehe über bas vorliegende Gefet abgeftimmt wird, benn je nach= bem über §. 8 fich entschieben werben wird, werbe ich mich erft bestimmen fonnen, ob ich bem Gefete beitrete ober nicht. Sollte bie Erlauterung ju §. 8 bes Beimathsgesetes abgeworfen werben, fo murbe ich mich fehr bebenken, ob ich bas gange Befet annehmen fonne, ba ich in §. 8 boch noch einige Unterftugung gegen die Bestimmungen ber Landgewerbegefege, welche fur die Stabte fo nachtheilig find, finden kann. Daber halte ich ben Borfchlag bes herrn von Bedtwig paffenb, bag man namlich die Abstimmung über bas vorliegende Befet ausfete, bis über bie Erlauterung ju §. 8 bes Beimathagefetes abgeftimmt ift, und bag man fur heute auf die ubrigen im Deputationsberichte naber angegebenen Begenftanbe übergebe, welche nicht auf bas Beimathsgefet Ginfluß haben.

Burgermeister Gottschald: Ich bin berselben Ansicht, die der lette Sprecher geäußert hat. Ich wurde mich bei der Abstimmung über das vorliegende Gesetz in großer Verlegenheit befinden; denn so lange ich mir nicht klar bin, welches Schick-